

Reglement des Solidaritätsfonds der Wohngenossenschaft Zimmerfrei

Es wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet, Männer sind immer auch mitgemeint.

1 Ziel und Zweck

Die Wohngenossenschaft Zimmerfrei strebt unter ihren Mieterinnen eine ausgewogene Durchmischung unter anderem nach Einkommen und Vermögen an. Der Solidaritätsfonds soll hierbei finanziell schwächere Gestellte sowie Mieterinnen in finanziellen Notlagen bei der Zahlung der Miete und der Wohnungsanteilsscheine unterstützen.

2 Grundsätze

¹ Die Solidaritätsbeiträge werden monatlich mit der Miete erhoben und im Mietvertrag separat ausgewiesen. Die Gelder werden in einen Fonds eingelegt. Jährlich wird im Jahresbericht über die Einlagen und über deren Verwendung Bericht erstattet.

² Es kann höchstens soviel aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden, wie Mittel vorhanden sind. Es besteht deshalb selbst bei Erfüllen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds.

³ Der Solidaritätsfonds versteht sich nicht als Alternative, sondern als Ergänzung oder Überbrückung des Unterstützungsangebots öffentlicher und anderer privater Institutionen. Gesuchstellerinnen müssen im Rahmen des Zumutbaren ihre Bemühungen um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen nachweisen.

⁴ Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt.

3 Organisation und Verfahren

3.1 Organisation

¹ Der Solidaritätsfonds wird vom Vorstand verwaltet. Für die Bearbeitung von Leistungsgesuchen beauftragt der Vorstand wenn möglich eine unabhängige Vertrauensperson, welche nicht im Gebäude wohnt. Der Vorstand entscheidet auf Basis einer Empfehlung der Vertrauensperson über das weitere Vorgehen bzgl. des Gesuchs. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

² Die fachliche und personelle Zusammenarbeit mit anderen Genossenschaften, insbesondere im Bereich der Beratung und Bearbeitung der Gesuche, ist anzustreben.

3.2 Leistungsgesuch und Offenlegungspflicht

¹ Um Leistungen anzufordern, reicht die Bewerberin bei der zuständigen Vertrauensperson ein Gesuch ein. Gesuchstellerinnen müssen über ihre finanziellen Verhältnisse umfassend Auskunft geben und die benötigten Belege einreichen. Jährlich muss der Vertrauensperson aktuelle Unterlagen vorgelegt werden.

3.3 Rückforderung von Leistungen

¹ Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht bezogen wurden, werden zurückgefordert, so z.B., wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen. Rückforderungen werden insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn Leistungsempfängerinnen ihre Mitwirkungspflichten verletzen.

² Über Rückforderungen entscheidet der Vorstand.

4 Finanzierung

4.1 Mittelbeschaffung

Der Fonds speist sich aus den monatlichen Solidaritätsbeiträgen der Mieterinnen, aus Unterbelegungszuschlägen gemäss Vermietungsreglement, sowie aus freiwilligen Beiträgen und Spenden. Ferner können ihm auf Antrag des Vorstands und durch Beschluss der Generalversammlung freie Mittel zugewiesen werden.

4.2 Beiträge der Bewohnerinnen

¹ Die Beiträge an den Solidaritätsfonds werden für jede Wohnung einzeln festgelegt. Sie betragen pro Monat 27 Rappen pro Quadratmeter Wohnfläche. Der Vorstand kann die Beiträge periodisch der Teuerung anpassen; weitergehende Erhöhungen oder Senkungen der Beiträge bedürfen eines Beschlusses durch die Generalversammlung.

² Die Solidaritätsbeiträge werden monatlich mit der Miete verrichtet. Die Verteilung unter den einzelnen Mieterinnen einer Wohnung (z.B. Untermieterinnen bei Wohngemeinschaften) ist Aufgabe der einzelnen Haushalte.

³ Mieterinnen, welche Leistungen aus dem Solidaritätsfonds beziehen, kann auf Gesuch hin die Erhebung von Solidaritätsbeiträgen ganz oder teilweise erlassen werden.

5 Leistungen

In folgenden Fällen können Leistungen durch den Solidaritätsfonds erbracht werden:

5.1 Überbrückungshilfe Mietzins

Fondseinlagen werden für die kurzfristige Reduktion des Mietzinses verwendet, wenn Mieterinnen z.B. infolge Unfalls, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder anderer Umstände in eine finanzielle Notlage geraten.

5.2 Dauerhafte Mietzinssubvention

Der Fonds kann Mietzinse bei Bedarf auch auf Dauer subventionieren, um einen sozialen Mietzinsausgleich zu erreichen. Gewährt werden je nach Einkommen Mietzinsverbilligungen bis maximal 15% der Nettomiete, wobei die Kriterien der Mindestbelegung zwingend erfüllt sein müssen.

5.3 Unterstützung bei der Finanzierung von Wohnungsanteilscheinen

Mieterinnen denen es finanziell nicht möglich ist, für die Wohnungsanteilscheine aufzukommen, können - nach Ausschöpfung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Pensionskassenvorbezug, Verwandtendarlehen) - befristete zinslose oder zinsvergünstigte Darlehen aus dem Solidaritätsfonds

gewährt werden. Das Ausfallrisiko dieser Darlehen wird bei Bedarf durch den Solidaritätsfonds gedeckt. Die Darlehen sind in der Regel innert 1-5 Jahren abzuzahlen.

5.4 Finanzierung von Beratungskosten

Gesuchstellerinnen in finanziellen Notlagen können an geeignete Fachstellen weitergeleitet werden. Die Beratungskosten können, wo angezeigt, aus dem Solidaritätsfonds finanziert werden.

5.5 Unterstützung Hausverein

Zur Förderung von sozialen und kulturellen Projekten und des Zusammenlebens im Gebäude kann der Hausverein mit Mitteln aus dem Solidaritätsfonds finanziell unterstützt werden.

5.6 Solidaritätsfonds Wohnbaugenossenschaften Schweiz

Fondsbeiträge an den Dachverband Wohnbaugenossenschaften Schweiz können aus dem Solidaritätsfond der Wohngenossenschaft Zimmerfrei ausgerichtet werden.

5.7 Individuelle Hilfen

In begründeten Einzelfällen können individuell gestaltete finanzielle Hilfen aus dem Solidaritätsfonds gewährt werden.

Dieses Reglement wurde gemäss Art. 20 der Statuten am 18. April 2015 von der Generalversammlung erlassen. Änderungen, wo nicht anders erwähnt, bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.